

# Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut vom 10. Dezember 2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neukirchen b.Hl.Blut folgende Satzung

## Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neukirchen b.Hl.Blut vom 10. Dezember 2009.

### § 1

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	6 m <sup>3</sup> /h	40,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	80,00 €/Jahr.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,55 € pro Kubikmeter Abwasser.“

### § 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Neukirchen b.Hl.Blut, 04.12.2013

Markt  
Neukirchen b.Hl.Blut

  
.....  
Josef Berlinger,  
1. Bürgermeister

